

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der bet-at-home.com AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

Der § 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG, die so genannte „**Entsprechenserklärung**“, ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Für die Vergangenheit bezieht sich diese Entsprechenserklärung auf die Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019. Der in die Zukunft gerichtete Teil dieser Entsprechenserklärung bezieht sich auf die Fassung des Kodex vom 28. April 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit:

1. Die bet-at-home.com AG hat seit Abgabe ihrer Entsprechenserklärung im Dezember 2021 den Empfehlungen des Kodex in seiner dort genannten Fassung unter Berücksichtigung der dort erläuterten Ausnahmen entsprochen.
2. Künftig wird den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können (D.2).

Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (G.10). Laut dem von der Hauptversammlung am 17. Mai 2022 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand („**Vergütungssystem**“) sind sowohl die kurz- als auch die langfristigen variablen Vergütungen des Vorstands nicht aktienbasiert und sehen auch keine Pflicht vor, Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Anknüpfungspunkt für die langfristige variable Vergütung des Vorstands ist stattdessen die mehrjährige Entwicklung des EBITDA des Konzerns. Die Anknüpfung der langfristigen variablen Vergütung des Vorstands stellt einen wirksamen Anreiz dar, der zudem eine Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre beinhaltet, wie das bei einer aktienbasierten Vergütung auch der Fall wäre.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).

Düsseldorf, im Dezember 2022